

III. Behandlung der Vorlagen, Anträge und Eingaben.

1. Allgemeines.

§ 16.

Die Eingänge.

Über alle Vorlagen, Anträge und Anfragen wird ein Verzeichnis nach der Reihenfolge des Eingangs geführt. Dies Verzeichnis liegt zu Beginn jeder Vollsitzung bei dem Schriftführer zur Einsichtnahme für die Abgeordneten aus. Die vom Präsidenten darin getroffenen Verfügungen über die geschäftliche Behandlung der Eingänge gelten als Kammerbeschluß, falls nicht bis zum Sitzungsbeschluß Widerspruch erhoben wird.

§ 17.

Druck und Verteilung.

Die Vorlagen der Regierung, die förmlich eingebrachten Anträge der Abgeordneten, die Anfragen (§§ 11 flg. L.D.), die schriftlichen Berichte (§ 28), sowie die stenographischen Sitzungsberichte werden nach der Anordnung des Präsidenten (vergl. auch § 10 Ziffer 4) gedruckt, an die Abgeordneten verteilt und der Staatsregierung in der von ihr gewünschten Anzahl von Stücken zugestellt.

Auf Verlangen der Regierung dürfen die von ihr ausgehenden Schriftstücke nicht oder nur zur Verteilung unter die Abgeordneten gedruckt werden. Die Kammer kann das Gleiche für alle Schriftstücke beschließen, für die von der Regierung ausgehenden jedoch nur mit deren Einwilligung.

Die in solchen Schriftstücken behandelten Gegenstände sind nach außen geheim zu halten.

Niederschriften oder Berichte aus einer geheimen Sitzung können auf Beschluß der Kammer gedruckt und veröffentlicht werden, jedoch, wenn die Sitzung auf Verlangen der Regierung (§ 11,1) geheim war, nur mit deren Zustimmung. Wird der Druck beschlossen, so gilt der Gegenstand nicht mehr als geheim, auch wenn der Druck noch nicht erfolgt ist.

2. Der Geschäftsgang.

A. In der Kammer.

§ 18.

Die erste Beratung.

Vorlagen und Anträge der Regierung sowie der Abgeordneten unterliegen zwei Beratungen.

Die erste Beratung ist auf die Erörterung der Grundfragen der Vorlage oder des Antrags zu beschränken. Sie kann jedoch hierbei nach einzelnen Abschnitten durchgeführt werden.

Nach dem Schlusse dieser Beratung wird, falls mit ihr nicht nach § 20 die zweite (Schluß-) Beratung verbunden worden war, lediglich darüber abgestimmt, ob der Beratungsgegenstand an einen Ausschuß und an welchen verwiesen oder ob die Schlußberatung — unmittelbar oder später — stattfinden soll. Bei Anträgen von Abgeordneten kann die Kammer auch Übergang zur (einfachen oder begründeten) Tagesordnung beschließen.

Der Beschluß über eine Vorlage oder einen Antrag erstreckt sich ohne weiteres auf solche Anträge von Abgeordneten, die zu der Vorlage oder mit Bezug auf ihren Gegenstand vor